

## Hinweise bei Beauftragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Bei Beauftragung eines Anwaltes mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstehen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von einer 0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert. Streitwert einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist der Geldbetrag, der eingetrieben werden soll. Des weiteren entstehen bei Beauftragung eines Gerichtsvollziehers Gerichtsvollzieherkosten, die unterschiedlich je nach Umfang der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers mindestens etwa 25,00 € ausmachen. Wird ein Gerichtsvollzieher beauftragt, so begibt sich der Gerichtsvollzieher zum Schuldner und fordert von diesem die Zahlung des Betrages. Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht an und bleiben auch weitere Kontaktversuche des Gerichtsvollziehers mit dem Schuldner erfolglos oder gibt der Schuldner an, nicht zahlen zu können, so lädt der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über sein Vermögensverzeichnis. Kommt der Schuldner auch zu diesem Termin nicht, kann ein zivilrechtlicher Haftbefehl beantragt werden oder aber eine Öffnung der Wohnung, was jedenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Wie sich bereits aus der Darstellung dieser Abfolge ergibt, kann sich die Durchsetzung der Zwangsvollstreckung über Wochen, manchmal über Monate hinziehen. Dies hängt ganz entscheidend von der Arbeitsbelastung des Gerichtsvollziehers ab. Darauf kann letztlich kein Einfluss genommen werden.

Des weiteren ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme möglich durch Pfändung von Ansprüchen des Schuldners gegen einen Dritten, den so genannten Drittschuldner. So kann z. B. die Geschäftsverbindung des Schuldners mit seiner Bank gepfändet werden, so dass dann die Bank als Drittschuldner ein vorhandenes Guthaben des Schuldners an den Gläubiger auskehren muss. Andere Forderungen die gepfändet werden können durch einen beim Amtsgericht zu beantragenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sind z. B. Arbeitseinkommen des Schuldners innerhalb bestimmter Pfändungsfreigrenzen oder Ansprüche des Schuldners auf Miete oder Zahlungen aus einem Werk- oder Kaufvertrag. Die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kostet 15,00 € Gerichtskosten. Wenn das Vollstreckungsgericht dem Antrag stattgegeben hat, wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Schuldner und Drittschuldner übergeben. Der Drittschuldner, also z. B. die Bank des Schuldners, muss dann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Auskunft erteilen, ob ein Guthaben vorhanden ist, das dem Gläubiger überwiesen werden kann. Auch hier ist leicht zu erkennen, dass der Ablauf Wochen, manchmal Monate in Anspruch nimmt, jedenfalls nicht innerhalb weniger Tage Erfolg verspricht.

Für sämtliche beauftragte und eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zahlt zunächst der Auftraggeber sowohl den Anwalt, das Gericht, als auch den Gerichtsvollzieher. Die entsprechenden Zwangsvollstreckungskosten können dann zusammen mit einer

weiteren Vollstreckungsmaßnahme vom Schuldner eingetrieben werden. Voraussetzung ist natürlich immer, dass der Schuldner überhaupt Mittel zur Verfügung hat. Ist der Schuldner mittellos oder hat er die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen (früher Offenbarungseid) abgegeben, so kann es durchaus sein, dass der Gläubiger auf seinen Kosten „sitzen bleibt“.

Grundsätzlich gibt es auch die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen für eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Für eine Gerichtsvollziehvollstreckung wird aber grundsätzlich nie ein Anwalt beigeordnet, so dass dann der Gläubiger auch alle Maßnahmen selber verfolgen muss. Des weiteren benötigt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe weitere Zeit, die der Gläubiger häufig nicht hat.

Grundsätzlich ist Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung, dass ein Titel, der mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist und dem Schuldner bereits zugestellt wurde, vorliegt. Ohne eine solche Originalurkunde ist eine solche Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht möglich.